Amtsblatt der Stadt Landshut

69. Jahrgang Nr. 33 | Montag, 26. Oktober 2026 | Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut: Einzug einer Fläche nach Art. 8 Abs. 1 BayStrWG, Straßenzug Nr. 262, Straßenzug Nr. 317, Straßenzug Nr. 11; Widmung zum beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 350 gem Art. 6 BayerStrWG; Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) im Stadtgebiet Landshut: Hinzuwidmung einer Teilfläche zur Ortsstraße Nr. 42 gemäß Art. 6 BayStrWG; Vollzug des BauGB: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 08-51 „Naturfriedhof und Krematorium Berggrub“ vom 16.10.2026, Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messefläche nördlich Niedermayerstraße“ vom 27.11.1998 i.d.F. vom 24.09.1999 - rechtsverbindlich seit 27.03.2006 – durch Deckblatt Nr. 4 vom 16.10.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB;

Vollzug des BauGB;
Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-19 „Gewerbe- und Messefläche nördlich Niedermayerstraße“ vom 27.11.1998 i.d.F. vom 24.09.1999 - rechtsverbindlich seit 27.03.2006 – durch Deckblatt Nr. 4 vom 16.10.2026 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)
hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in der Sitzung am 16.10.2026 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan

Nr. 06-19
„Gewerbe- und Messefläche nördlich Niedermayerstraße“

durch

Deckblatt Nr. 4

im beschleunigten Verfahren gem. § 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) zu ändern.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m² liegen. Durch die Änderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.
Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:
Die Sicherung des Baubestandes der ansässigen Gewerbebetriebe und des Feuerwehrstandortes bei gleichzeitiger Ermöglichung einer Erweiterungsoptionen auf den jeweils östlich angrenzenden Flächen.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

03.11.2026 bis einschl. 04.12.2026

zu äußern.

Die Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

https://dlp-pub.gds-hosting.net/ListView_Beteiligung.aspx

Zusätzlich erfolgt die Unterrichtung beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden.
Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen sollen während der Auslegungsfrist elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf können die Stellungnahmen in analoger Form oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Landshut den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

STADT LANDSHUT
- Referat für Bauen, Infrastruktur, Klima und Umwelt -
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.